

**Bundesratsbeschluss**  
über  
**die Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung**  
**der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages**  
**für die frauengewerblichen Berufe der Bekleidungsbranche**  
**der Schweiz**

(Vom 18. Dezember 1962)

Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

I

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 6. Mai 1961<sup>1)</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die frauengewerblichen Berufe der Bekleidungsbranche der Schweiz wird verlängert.

II

Folgende Änderungen des oben genannten Gesamtarbeitsvertrages werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 6, Abs. 2

Als Mindestlöhne, inbegriffen Teuerungszulagen, gelten folgende Ansätze:

a. Anfangsarbeiterinnen:

Im 1. Halbjahr nach beendeter Lehrzeit:	Franken
ländliche Verhältnisse . . . . .	1.35
halbstädtische Verhältnisse . . . . .	1.45
städtische Verhältnisse . . . . .	1.50

<sup>1)</sup> BBl 1961, I, 998.

Im 2. Halbjahr nach beendeter Lehrzeit:	Franken
ländliche Verhältnisse . . . . .	1.65
halbstädtische Verhältnisse . . . . .	1.80
städtische Verhältnisse . . . . .	1.90

*b.* Arbeiterinnen:

Ein Jahr nach beendeter Lehrzeit:	
ländliche Verhältnisse . . . . .	1.90
halbstädtische Verhältnisse . . . . .	2.10
städtische Verhältnisse . . . . .	2.25

Der Mindestlohn ist nach je einem halben Jahr beruflicher Tätigkeit als Arbeiterin um mindestens 10 Rappen zu erhöhen, bis die Lohnerhöhung insgesamt 80 Rappen erreicht. Bei Neuanstellungen sind die bisherigen Anstellungsjahre im Beruf zu berücksichtigen.

- c.* Für Spezialarbeiterinnen werden die Löhne von Fall zu Fall durch schriftlichen Einzeldienstvertrag vereinbart. Sie müssen jedoch mindestens 10 Prozent über dem in Buchstabe *b* festgesetzten Ansatz stehen.

Anhang: Sonderregelung für Modistinnen

(an Stelle von Art. 6, Abs. 2, 4 und 5)

Als Mindestlöhne, inbegriffen Teuerungszulagen, gelten folgende Ansätze:

<i>a.</i> Städtische Verhältnisse:	Franken im Monat
Anfangsarbeiterinnen im 1. Halbjahr nach beendeter Lehrzeit . . . . .	340.—
Anfangsarbeiterinnen im 2. Halbjahr nach beendeter Lehrzeit . . . . .	420.—
Arbeiterinnen und Hilfsverkäuferinnen:	
1 Jahr nach beendeter Lehrzeit . . . . .	550.—
Verkäuferinnen und Spezialistinnen . . . . .	600.—
<i>b.</i> Alle übrigen Orte:	
Anfangsarbeiterinnen im 1. Halbjahr nach beendeter Lehrzeit . . . . .	320.—
Anfangsarbeiterinnen im 2. Halbjahr nach beendeter Lehrzeit . . . . .	400.—
Arbeiterinnen und Hilfsverkäuferinnen:	
1 Jahr nach beendeter Lehrzeit . . . . .	510.—
Verkäuferinnen und Spezialistinnen . . . . .	550.—

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1963 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1964.

Bern, den 18. Dezember 1962.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**P. Chaudet**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

## **Bundesratsbeschluss über die Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die frauengewerblichen Berufe der Bekleidungsbranche der Schweiz (Vom 18. Dezember 1962)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1962
Date	
Data	
Seite	1676-1678
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 959

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.